

**Satzung**  
**des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften**  
**der Technischen Hochschule Lübeck**  
**zur 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2023**  
**für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie**  
**Vom 15. Januar 2026**

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2026, S. 7

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 15.01.2026

*Aufgrund des § 52 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften vom 17. Dezember 2025, nach Stellungnahme des Senats vom 14. Januar 2026 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 15. Januar 2026 folgende Satzung erlassen:*

**Artikel 1**  
**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**

Die Satzung des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Lübeck über das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang Angewandte Chemie vom 15. Mai 2023 (NBl. HS MBWFK. Schl.-H. S. 68) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Zeile „Pflichtmodule“ wird in der Spalte „Leistungspunkte“ die Zahl „142,5“ durch die Zahl „137,5“ ersetzt.

bb) Die Zeile „Wahlpflichtmodule inklusive Wahlpflichtpraktikum“ wird umbenannt in „Wahlpflichtmodulkatalog I und II“.

cc) In der Zeile „Wahlmodul“ wird in der Spalte „Leistungspunkte“ die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Wahlpflichtmodule müssen insgesamt im Umfang von 32,5 LP gewählt werden. Die Auswahlkataloge „Wahlpflichtmodulkatalog I“ und „Wahlpflichtmodulkatalog II“ sind in der Anlage 1 aufgeführt. Es muss mindestens ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 2,5 LP aus dem Wahlpflichtmodulkatalog II gewählt werden. Insgesamt dürfen maximal 7,5 LP aus dem Wahlpflichtmodulkatalog II erbracht werden.“

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Für den Wahlpflichtmodulkatalog II gilt:

1. Wurde das Wahlpflichtmodul W4 „Technische Chemie“ belegt und erfolgreich abgeschlossen, dürfen die Wahlpflichtpraktika WP1 „Mechanische Verfahrenstechnik Praktikum“ und WP2 „Reaktionstechnik Praktikum“ nicht belegt werden.

2. Wurde das Wahlpflichtmodul W10 „Naturstoffchemie“ belegt und erfolgreich abgeschlossen, darf das Wahlpflichtmodul WP4 „Naturstoffchemie Praktikum“ und das Wahlpflichtmodul WP 5 „Naturstoffchemie Vorlesung“ nicht belegt werden.“
- d) In Absatz 9 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
2. Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2023 Angewandte Chemie wird wie folgt geändert:
- a) Das Pflichtmodul „Betriebswirtschaftslehre“ in der Nummernzeile 9 wird mit allen dazu gehöri- gen Angaben gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummernzeilen 10 bis 24 werden die Nummernzeilen 9 bis 23.
- c) Beim Pflichtmodul „Biotechnologie“ in der Nummernzeile 22 wird die Angabe „MP-K (120 Min.)“ in der Spalte „Prüfungsleistung“ gestrichen. Die bisherige gemeinsame Spalte „Prüfungsleistung“ wird aufgeteilt in die Nummernzeile 22.2 mit der Angabe „MP-K (90 Min.)“ und in die Nummernzeile 22.3 mit der Angabe „MP-K (90 Min.)“. In der Spalte „ECTS“ wird die Zahl „4“ gestrichen. Die bisherige gemeinsame Spalte „ECTS“ wird aufgeteilt in die Nummernzeile 22.2 mit der Zahl „2“ und in die Nummernzeile 22.3 mit der Zahl „2“.
- d) Bei den Wahlpflichtmodulen wird die Überschrift „Wahlpflichtmodule Katalog I“ umbenannt in „Wahlpflichtmodulkatalog I“.
- e) Das Wahlpflichtmodul „Naturstoffchemie\*\*\*\*“ in der Nummernzeile W 10 erhält in der Num- mernzeile W 10.2 den Zusatz „A“.
- f) Bei den Wahlpflichtmodulen wird die Überschrift „Wahlpflichtmodule Katalog II“ umbenannt in „Wahlpflichtmodulkatalog II“.
- g) Das Wahlpflichtmodul „Naturstoffchemie Vorlesung\*\*\*\*“ wird als Nummernzeile WP 5 folgenden Angaben in der Nummernzeile WP 5.1 angefügt: der Angabe „deutsch“ in der Spalte „Sprache“, der Zahl „2“ in der Spalte „SWS“ und der Zahl „2,5“ in der Spalte „ECTS“. Die Nummernzeile WP 5.2 erhält die Angaben „Naturstoffchemie B“ in der Spalte „Name der Lehrveranstaltung“, die Angabe „Vorlesung“ in der Spalte „Art der Lehrveranstaltung“, die Zahl „6“ in der Spalte „Semester“, die Angabe „MP-K (90 Min.)“ in der Spalte „Prüfungsleistung“, die Zahl „2“ in der Spalte „SWS“ und die Zahl „2,5“ in der Spalte „ECTS“.
- h) In der Legende zu Anlage 1 erhält „\*\*\*\*“ folgende Fassung: „Wurde das Wahlpflichtmodul W 10 „Naturstoffchemie“ belegt und erfolgreich abgeschlossen, darf das Wahlpflichtmodul WP 4 „Na- turstoffchemie Praktikum“ und das Wahlpflichtmodul WP 5 „Naturstoffchemie Vorlesung“ nicht belegt werden.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2026 in Kraft.

*Lübeck, den 15. Januar 2026*

*Prof. Dr. Manfred Rößle*

*Dekan des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Lübeck*